

Kammergericht.

Berlin.

Zivilsachen.

I. Das TELEGRAPHON, zulässiges Beweismittel der Z.P.O.
Die Kl. nimmt die Bekl. aus einem nach ihrer Behauptung in einem Telephongespräch zwischen ihrem gesetzlichen Vertreter und dem gesetzlichen Vertreter der Bekl. zustande gekommenen Kaufvertrage in Anspruch, innerhalb dessen die Bekl. der Kl. einen Posten Benzin zu bestimmtem Preise liefern sollte.

Kl. hat sich darauf berufen, daß das fragliche Gespräch auf der Wachswalze eines bei ihr aufgestellten TELEGRAPHONS aufgenommen sei. Die Bekl. bestritt den Abschluß des Kaufvertrages und stellte in Abrede, daß das vom TELEGRAPHON der Kl. aufgefangene Gespräch mit ihrem gesetzlichen Vertreter geführt sei. Sie wendete sich weiter gegen die Verwendung des TELEGRAPHONS als eines nach den Vorschriften der Z.P.O. zulässigen Beweismittels.

Der Senat hat das TELEGRAPHON in der Sitzung zwecks Beweises abgehört und die Bekl. zur Lieferung verurteilt. In den Gründen wird die Verwendung des TELEGRAPHONS als Beweismittel als keinen Bedenken unterliegend bezeichnet. Es stellt sich zwar nicht als Urkunde dar, da Urkunden i. S. der Z.P.O. nur Schriftstücke sind, sondern als Gegenstand der Augenscheinnahme, welche letztere nicht bloß durch Wahrnehmung der Augen, sondern auch durch Wahrnehmung anderer Sinne des Richters erfolgen kann.

Durch die glaubwürdige Aussage der Zeugin K., welche bekundet hat, daß sie das Gespräch alsbald von der Walze abstenographiert und in Maschinenschrift übertragen hat, sowie durch das Sachverständigengutachten, wonach Veränderungen auf der Walze des TELEGRAPHONS ohne weiteres erkennbar wären, solche Veränderungen aber auf der vorgeführten Walze sich nicht fänden, sei erwiesen, daß das Telephongespräch in der von der Kl. behaupteten Weise geführt sei.

Das Gericht hat ferner an der Klangart und dem Tonfall der Stimme, die von der Walze in sehr deutlicher Weise wiedergegeben wurde, die Stimme des Geschäftsführers der Bekl. mit Bestimmtheit wieder erkannt.

(KG., Urt. v. 10. Jan. 1924, KU 9732/23.)